

**Erste Änderung der Satzung des Fleckens Horneburg über die Erhebung der
Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und
Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)
vom 09.12.2009**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit jeweils aktuellen Fassung hat der Rat des Flecken Horneburg in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 18 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Horneburg, 20.12.2022

Philippsen
Bürgermeister

Willenbockel
Gemeindedirektor